

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen für die „interior“ zwischen pfifficum („Organisator“) und dem Unternehmer („Aussteller“)

**Organisator:** pfifficum -  
Agentur für Events, Messen & Marketing,  
Markus Droth  
Abt-Führer-Straße 10  
82256 Fürstenfeldbruck

berechtigt, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe des Standes auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte.

**Veranstaltungsort:** Veranstaltungsforum Fürstenfeld  
Fürstenfeld 12, 82256 Fürstenfeldbruck

**Termin:** 22.-24. März 2024  
**Aufbau:** 21. März 2024, 8.00 Uhr bis max. 20 Uhr  
**Abbau:** 24. März 2024, ab 18 Uhr,  
25. März bis 12 Uhr  
**Traglasten:** max. 400 kg/m<sup>2</sup> auf den Hallenboden  
**Messe:** 22.03.2024 Messe: 12.00 - 18.00 Uhr,  
23.03.2024 Messe: 10.00 - 18.00 Uhr  
24.03.2024 Messe: 10.00 - 18.00 Uhr

Für die Aussteller ist die Halle 1 Stunde vor Messebeginn geöffnet.

Die weiteren Details zur Durchführung der Messe auf dem Anmeldeformular sind Bestandteil der AGB.

## 1. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis eingehend 15.02.2024 zu erfolgen und stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Organisator dar. Der Ausstellervertrag, beinhaltend die Standmiete, kommt erst mit schriftlicher Annahme des Angebots durch Zusendung der Zulassungsmitteilung/Standzuteilung zustande. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden, auch bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil.

**Der Organisator behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, sollten bis zum 31.12.2023 nicht Anmeldungen zur Vergabe von mindestens 600 m<sup>2</sup> Standfläche zur Kostendeckung vorliegen.**

## 2. Veranstaltungsbedingungen

Auf allen Veranstaltungen gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht wird durch den Organisator ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

## 3. Zulassung der ausgestellten Waren und Dienstleistungen

Der Aussteller hat auf der Anmeldung die von ihm angegebenen und auszustellenden Artikel bzw. Dienstleistungen verbindlich anzugeben. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich vereinbarten Ausstellungsangebotes des Ausstellers ist der Organisator berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung angebotenen bzw. ausgestellten Waren oder Dienstleistungen dem Organisator unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen.

## 4. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Organisator nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der fristgerechten Anmeldung wird berücksichtigt, ist jedoch nicht zwingend maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Wird der Stand nach Ablauf des **15.02.2024** bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich.

Der Aussteller hat eine aus technischen und optischen Gründen geringfügige Beschränkung oder Erweiterung des ihm zugeteilten Standes hinzunehmen.

Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 10% betragen. Eine Minderung der Standmiete kommt nur dann in Betracht, wenn sich die gesamte Fläche des Standes um mehr als 10% verringert. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Fertigstand angemietete Flächen. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Organisator hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Organisator behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Organisator ist

## 5. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Hierbei hat er eventuelle, vom Organisator erlassene Richtlinien, im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes der Ausstellung zu befolgen. Die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Bei eigenem Standaufbau behält sich der Organisator die vorherige Vorlage maß- und farbgerechter Entwürfe des Standes vor. Der Einsatz von ausstellereigenen Standsystemen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Bei Einsatz besonders schwerer Gegenstände (Ausstellungsstücke u.ä.), welche die übliche maximale Bodenbelastung von 400 kg pro qm überschreiten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Organisators einzuholen. Der Aussteller ist im Zweifelsfall verpflichtet, eine Auskunft über die Bodenbelastbarkeit beim Organisator einzuholen. Nicht genehmigte Messe-/Ausstellungsstände sowie Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch den Organisator erfolgen. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

## 6. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis spätestens 4 Stunden vor Aufbauende nicht begonnen worden, kann der Organisator über den Stand anderweitig ggf. auch unentgeltlich verfügen, sofern hierdurch das Gesamtbild der Veranstaltung gewahrt wird und er keinen Aussteller findet, der bereit ist, den Stand entgeltlich zu belegen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 7. Standbetreuung/Bewerbung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und Dienstleistungen auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbild- und Funkgeräten, sowie der Einsatz sonstiger akustischer und/ oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Der Organisator behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen vor.

## 8. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vollen Standmiete.

## 9. Standrückgabe

Der Messe- und Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch im Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/ Ausstellungsgegenstände vom Organisator ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

## 10. Stromanschluss

Soweit der Aussteller einen Stromanschluss wünscht, ist dieser rechtzeitig beim Organisator auf seine Kosten zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht vom Organisator beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Organisator haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung, soweit sie nicht auf ihr Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

## 11. Untervermietung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen für die „interior“ zwischen pfifficum („Organisator“) und dem Unternehmer („Aussteller“)

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Organisators. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart.

## 12. Nicht genehmigte Untervermietung und Warenangebot

Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern der Organisator nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Hauptmieter und Untermieter sind Gesamtschuldner.

## 13. Personenmehrheit / gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Organisator ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für den Organisator als Vertreter der anderen Aussteller. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Mitaussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

## 14. Zahlungsbedingungen

Der Aussteller hat – vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Der Organisator behält sich vor, die Zulassung zur Ausstellung von der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung abhängig zu machen.

## 15. Verzug

Ab Verzugsbeginn hat der Aussteller für die Entgeltforderung Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu leisten. Während des Verzuges steht dem Organisator ein Zurückbehaltungsrecht an dem zugewiesenen Stand, sowie an den auszugebenden Ausstellerausweisen zu.

## 16. Rücktritt des Ausstellers

Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung vom Organisator ein Rücktritt des Ausstellers akzeptiert, so sind

- soweit der Rücktritt bis zu 10 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 30% der Miete;
- soweit der Rücktritt 6 Wochen bis 3 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50% der Miete;
- soweit der Rücktritt ab 3 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, der volle Mietpreis als Kostenentschädigung zu entrichten.

Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene, darüber hinausgehende Kosten kann der Organisator Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Organisator kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 17. Rücktritt des Organisators

Der Organisator ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz Mahnung offenstehende Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Mahnung bezahlt. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr von 75% der Standmiete zu entrichten. Wird innerhalb von 3 Wochen vor der Veranstaltung der Rücktritt erklärt, beträgt die Rücktrittsgebühr den vollen Mietpreis. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Organisator kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Sollte der Stand nicht anderweitig vermietet werden können, so ist der Organisator berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstandenen Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

## 18. Haftung

Der Organisator übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstungen und sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit es sich um Personenschäden handelt. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen

verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

## 19. Ausschlussfristen

Sämtliche vertraglichen Ersatzansprüche des Ausstellers sowie Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten der Parteien verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Beendigung der Veranstaltung. Zu Beweiszwecken sind die Ansprüche schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt für sämtliche offensichtliche und erkennbaren Mängel und Ansprüche mit dem für die Beendigung für die Veranstaltung festgesetzten Termin. Offensichtliche und erkennbare Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Schluss der Veranstaltung, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab deren Entdeckung dem Organisator gegenüber schriftlich anzuzeigen. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des BGB. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche, die sich auf ein vorsätzliches oder arglistiges Verhalten des Organisators oder auf von diesem schuldhaft verursachte Personenschäden stützen.

## 20. Änderungen / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige und/oder sichere Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, welchen mit zumutbaren und angemessenen Mitteln nicht begegnet werden kann, und die nicht vom Organisator zu vertreten sind sowie in Fällen höherer Gewalt wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt wird, berechtigen den Organisator:

- die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Dem Aussteller wird in diesem Fall die Standmiete erstattet.
- die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Der Aussteller kann in diesem Fall wählen, ob er an der neu angesetzten Veranstaltung teilnehmen will oder seine Miete zurückerstattet werden soll. Er hat seine Entscheidung der Organisatorin unverzüglich nach deren Aufforderung mitzuteilen.
- die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubrechen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung. In allen Fällen hat der Organisator derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

## 21. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand ist Fürstentfeldbruck. Es gilt deutsches Recht.

## 22. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

September 2023